



erfaßter Daten erspart werden, und es können Differenzen zwischen unterschiedlichen Anwendungen vermieden werden.

Ergebnis-Ausgabe

Letzter Schritt ist eine Implementierung der Ergebnis-Ausgabe. Hierzu stehen unter anderem folgende Wege zur Verfügung:

- Ausdruck des Formulars,
- Übertragen der Daten in andere Programme oder in eine Datenbank,
- Erstellung eines Fließtextes in der Textverarbeitung.

Ein Ausdruck des Formulars bedarf keiner weiteren Implementierung, da er via Menü „Datei | Drucken“ erfolgt. Wichtig ist hier eine graphisch auf den Drucker und das Papier abgestimmte Gestaltung des zu druckenden Formulars. Die Ausgabe der Daten in eines der von ObjectVision unterstützten Da-

tenbankformate ist ebenfalls recht einfach. Die Übertragung der berechneten Daten via DDE erfordert dagegen eine intensivere Beschäftigung mit den Möglichkeiten des dynamischen Datenaustauschs unter Windows. Hat man sich einmal der Mühe unterzogen, so kann man ObjectVision dazu einsetzen, Daten in nahezu jedes DDE-Programm zu exportieren und selbst dort Makros auszulösen. Dies ermöglicht es beispielsweise, eine Textverarbeitung dazu aufzufordern, bestimmte Textbausteine in ein Dokument einzufügen und bestimmte Daten dort einzutragen. Mit Hilfe sogenannter Ereignisbäume (das sind Spiegelbilder der Entscheidungsbäume, die jedoch auch nur auf Ereignisse wie Mausclicks, Datenänderung etc. reagieren) können nicht nur die gefundenen Ergebnisse, sondern auch die zugrundeliegenden Entscheidungsabläufe in ein Textverarbeitungsdokument ausgegeben werden. Hierdurch werden we-

sentlich präzisere Formulierungen von Begründungen ermöglicht, als sie bisher in der Praxis beispielsweise durch den Verweis auf eine Paragrafenkette üblich sind.

Zusammenfassung

Mit ObjectVision lassen sich verhältnismäßig leicht individuelle und Standardanwendungen für den juristischen Arbeitsplatz realisieren. Es kann dabei auch gut als Bindeglied zwischen mehreren Anwendungen dienen. Für die Praxis interessant ist sicherlich der verhältnismäßig moderate Preis von unter 600,- DM. Hierin ist eine Run-Time-Version enthalten, die an andere Benutzer verteilt werden darf. Auf diese Weise ist in einem überschaubaren Kreis von Benutzern (etwa einem Gericht oder einer Kanzlei) lediglich ein Exemplar der Vollversion nötig.

jurpc.zip - jurpc.zip

TeleTrusT: Digitale Risiken

Der „Verein zur Förderung der Vertrauenswürdigkeit von Informations- und Kommunikationstechniken“ (TeleTrusT Deutschland e. V; Geschäftsstelle: c/o eec, Frankfurter Str. 84, W-6368 Bad Vilbel 1) offeriert zum Preis von 20,- DM (zzgl. Porto und Verpackung) eine Sammelmappe mit Veröffentlichungen aus der Arbeit der TeleTrusT-Arbeitsgruppen.

Zum Jahresbericht kommen Blätter mit folgenden Themen hinzu:

- Arbeitsstand und Entwicklungsperspektiven in der Arbeitsgruppe Juristische Aspekte, *Ulrich Seidel*, GMD, 3 S.;
- Aufgabenstellung der Gruppe Sicherheitsarchitekturen, *Dietrich Kruse*, SNI, 2 S.;

- Digitale Unterschrift: Aspekte der Verbindlichkeit, *Siegfried Herda*, GMD, 13 S.;
- Digitale Unterschrift: Bedrohungsanalyse, *Dietrich Zeller*, SEL, 13 S.;
- Digitale Unterschrift: Technische Referenzszenarien/Risikoanalyse, *Klaus Müller*, SNI, 18 S.;
- Security Information Objects - The TeleTrusT/TeleSec Certificate, *Wolfgang Schneider*, GMD, 12 S.;
- Object Identifiers - Procedure of Registration, *Klaus Truöl*, GMD, 4 S.;
- Object Identifiers - Register, *Klaus Truöl*, GMD, 5 S.;
- Security Information Objects - The TeleTrust-Sedu (Security Enhanced Data Unit), *Wolfgang Schäfer*, DATEV e. G., 14 S.;

- Übersicht über nationale und internationale Sicherheitsprojekte, *Hartmut Schmidt*, IBM, 17 S.;
- Computer-Sicherheit vor dem Hintergrund von Export-Restriktionen und deren Liberalisierungsmöglichkeiten, *Roderich Gorny*, SNI, 3 S.

An EDV-Recht interessierte Juristen finden in dieser Sammlung eine Fülle gedanklicher Anregungen, so etwa gleich zu Beginn eine Definition des elektronischen Dokuments von *Ulrich Seidel*: „Ein EDV-Dokument ist eine mit einem technischen Mittel verkörperte, jedoch nicht schriftlich niedergelegte Erklärung, die allgemein oder für Eingeweihte verständlich ist, den Aussteller erkennen läßt und die zum Beweis einer rechtlich erheblichen Tatsache bestimmt ist.“